# BEBAUUNGSPLAN NR. 11 BA

# STADT FRECHEN

## GEMARKUNG BACHEM

## FLUR 3 UND 4

## MASSTAB 1:500

I. AUSFERTIGUNG

## INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

ENTWURF UND BEARBEITUNG

STADT FRECHEN
DER STADTDIREKTOR
PLANUNGSAMT

IM AUFTRAG
Nussbaum Dipl. Ing.

BEARBEITET: KÜSTERS FRECHEN, 16.04.1991

RECHTSGRUNDLAGEN:

GEMÄSS § 9 (1) BAUGB (BAUGESETZBUCH) VOM 08.12.1986 BGBL I S.2253

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 23.01.1990 (BGBL. NR.3 VOM 26.01.1990)

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZ VO) VOM 30.07.1981 BGBL I S.833

DIESEM PLAN IST EINE BEGRUNDUNG BEIGEFUGT.

DIE BÜRGER SIND ÜBER DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DIESER PLANUNG GEM. § 3 (1) BAUGB IN DER ZEIT VOM 13.02.1990 BIS 13.03.1990 UND AM _____ UNTERRICHTET WORDEN.

FRECHEN, 16.04.1991

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGB VOM 08.12.86 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN VOM 14.03.1989 AUFGESTELLT WORDEN.

FRECHEN, 03.12.1991

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB VOM 08.12.86 IN DER ZEIT VOM 02.07.1991 BIS 05.08.1991 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FRECHEN, 03.12.1991

STADTDIREKTOR

ÄNDERUNGEN AUFGRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 3 (2) BAUGB VOM 08.12.86 STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLÜSSE VOM _____

FRECHEN, _____

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB VOM 08.12.86, VOM RAT DER STADT FRECHEN AM 29.10.1991 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

FRECHEN, 03.12.1991

BÜRGERMEISTER

### ÜBERSICHTSPLAN

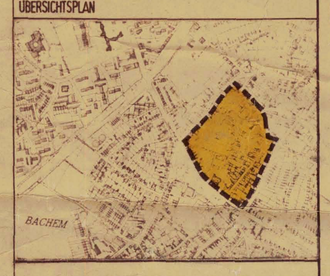


DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM 8.1.92 ANGEZEIGT

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 6.4.92

KÖLN, DEN 6.4.92
AZ: 35.2.12-3401-10/92

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS / DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN KÖLN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BAUGESETZBUCH VOM 08.12.86 IST ERFOLGT AM 27.04.1992

FRECHEN, 28.04.1992

BÜRGERMEISTER

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET

## VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (KEINE TRENNUNG DER VERKEHRSARTEN)
- GEHWEG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

## FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

## VERSORGUNGSFLÄCHEN

- TRAFOSTATION

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- KULTURDENKMAL DAS DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGT

## BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- BAULINIE

## GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHE (ÖFFENTLICH)
- SPIELPLATZ
- BÄUME ZU PFLANZEN

## DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- UMGRENZUNG V. FL. FÜR STELLPL., GARAGEN U. GEMEINSCHAFTSANLAGEN
- St STELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHEN MASSES DER NUTZUNG
- ABGRENZUNG VON ART UND MASS DER UNTERSCHIEDLICHEN BAULICHEN NUTZUNG
- HUMOSE BÖDEN BAUGRUNDTECHNISCHE UNTERSUCHUNGEN NACH DIN 1054 NOTWENDIG (SIEHE STELLUNGNAHME RBW)
- MIT GEH.- FAHR.-UND LEITUNGSRECHT ZUBELASTENDE FLÄCHE

## PLANGRUNDLAGE

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE ABZEICHNUNG / VERGRÖSSERUNG DER KATASTERFLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE _____ IM MASSTAB 1: _____
DURCH
URAUFNAHME / VEREINFACHTE- TEIL- NEUVERMESSUNG
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).
DIE PLANGRUNDLAGE WURDE ZUM TEIL NEU KARTIERT.
NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN (NR. 55 FA II)
NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG -UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN (VEREINF. NEUVERMESSUNG)-
NACH EINER NEUVERMESSUNG GEMÄSS ERG. BESTIMMUNG UND VERMESSUNGSPUNKTANWEISUNG.

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND:

_____ _____

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST:

_____ _____

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN:

_____ _____

- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNR.
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNR.
- WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEB.
- GEBÄUDE MIT DURCHFAHRT, PASSAGE, ARKADE
- AUFGESTÄNDERTES GEBÄUDE
- OFFENE HALLE
- HECKE
- ZAUN
- MAUER
- BÖSCHUNG
- 54,1 GELÄNDEPUNKT MIT HÖHENANG.
- KILOMETERSTEIN MIT KILOMETRIER.
- EINZELNE BÄUME VON BESOND. TOPOGR. BEDEUTUNG
- STRASSENSINKKASTEN
- HYDRANT, UNTERIRDISCH
- SCHACHT
- LICHTMAST
- FLURGRENZE

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART, AUCH EINZELNER TEILE SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSERUNGEN ODER VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUFGRUND DES URHEBERSCHUTZES GERICHTLICH VERFOLGT.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

MI MISCHGEBIET
Gemäss § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß die allgemein zulässigen Arten von Nutzungen nach § 6 (2) Nr.6 BauNVO:
GARTENBAUBETRIEBE
nach § 6 (2) Nr.7 BauNVO:
TANKSTELLEN
nicht zulässig sind.